Stadt Schwanebeck

Bebauungsplan
„Windpark Schwanebeck – Erweiterung“
Begründung

Landkreis Harz

Stand: November 2022

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen

Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Bebauungsplan
„Windpark Schwanebeck – Erweiterung“

Begründung

Auftraggeber: über:
Stadt Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10
06458 Selke-Aue OT Wedderstedt

Ansprechpartner: Herr Torsten Ilgenstein
Tel.: 039423 851 67
E-Mail: torsten.ilgenstein@vorharz.net

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dipl.-Ing. (FH) Elke Rösicke

unter Mitarbeit von: Dipl.-Biol. Ralf Bergmann
Cand. B. Sc. Silja Carle
Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune

Hohenberg-Krusemark, November 2022

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtsgrundlagen 4

2 Erfordernis und Ziele 5

3 Kartengrundlage 7

4 Beschreibung des Geltungsbereiches 7

4.1 Lage und Größe 7

4.2 Nutzung im Bestand 9

4.3 Angrenzende Nutzung 9

5 Übergeordnete Planungen 10

5.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung 10

5.1.1 Landesplanung 11

5.1.1.1 Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP 2010 LSA) 11

5.1.1.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP 2010 LSA) 12

5.1.2 Regionaler Entwicklungsplan Harz (REP Harz) 13

5.2 Zielabweichungsverfahren 15

5.3 Flächennutzungsplan 15

6 Inhalt der Planung 16

6.1 Art der baulichen Nutzung 16

6.2 Maß der baulichen Nutzung 16

6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen 16

6.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen 17

6.3 Flächen für die Landwirtschaft 17

6.4 Zielabweichungsverfahren 17

7 Technische Infrastruktur 18

7.1 Geländegestaltung 18

7.2 Ver- und Entsorgung 18
8 Verkehr 19
9 Oberflächengewässer 19
9.1 Gewässer II. Ordnung 19
9.1.1 Klausberggraben 19
9.1.2 Triftgraben 19
10 Freileitung 20
11 Brandschutz 21
12 Altlasten 21
13 Katastrophenschutz 21
14 Denkmalschutz 22
15 Flächenbilanz 22
16 Literaturverzeichnis 23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ (© ALKIS, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022) 8
Abbildung 2: Geltungsbereich des Teilbereiches 1 (© DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021) 8
Abbildung 3: Geltungsbereich des Teilbereiches 2 (© DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021) 9
Abbildung 4: Auszug aus dem LEP 2010 LSA (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 11
Abbildung 5: Auszug aus dem REP Harz (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 . 14
Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf SaTP Wind des REP Harz (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 in 38835 Hessen) 14
Abbildung 7: Teilnetz Harz schematische Darstellung Harzring der Avacon, Stand 11.04.2019 20

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Biotop- und Nutzungstypen

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660). Entsprechend § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 treten die Änderungen zu §§ 14 und 27 am 1. Februar 2021 in Kraft,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorlVO), vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 89),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 G vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 01. April 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28.07.2021,

- Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl LSA, S. 466),
- Regionaler Entwicklungsplan Harz (REP Harz) vom 23. Mai 2009, zuletzt geändert am 27. April 2018,
- Entwurf 2021 Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplans (SaTP) „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz,
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769),
- Landesentwicklungsgesetzt (LEntwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).

2 Erfordernis und Ziele

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Nach dem Bundestagsbeschluss hat der Bundesrat das Gesetz abschließend gebilligt.

In den vergangenen Jahrzehnten konnte ein weltweiter Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere beobachtet werden. Als eine bedeutende Ursache der sogenannten globalen Erwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel wird die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes durch menschliches Einwirken angesehen. Insbesondere die Verbrennung fossiler Brennstoffe, die weltweite Abholzung sowie die intensive Land- und Viehwirtschaft führen zu einer steigenden Konzentration von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid, Methan) in der Erdatmosphäre, wodurch die Wärmeabstrahlung von der Erdoberfläche in das Weltall beeinträchtigt wird. Die daraus resultierenden wärmenden Sekundäreffekte wirken wahrscheinlich noch viel stärker als die direkte Wärmewirkung der Treibhausgase selbst.

Um erheblichen negativen Auswirkungen des anthropogen verursachten Klimawandels, wie einer Häufung von Extremwetterereignissen, entgegenwirken zu können, sind Maßnahmen zum Schutz des Klimas unvermeidlich (z.B. Klimaschutzprogramm 2020 des Landes Sachsen-Anhalt). Zwei wichtige Maßnahmenpakete in Europa, und damit auch Deutschland, umfassen dabei die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiemix (UBA 2017).

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele kann die Nutzung von Wind

als Energiequelle leisten. Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windenergie (on- und offshore) 21,5 % der gesamten deutschen Bruttostromerzeugung, wodurch der Ausstoß von ca. 86,57 Mio. t klimaschädlicher CO_2-Äquivalente vermieden wurde (BMWK 2022). Eine weitere Reduzierung der Treibhausgase kann durch die technische Optimierung von Neuanlagen an geeigneten Landstandorten und durch die Modernisierung von Altanlagen (Repowering) erreicht werden.

Neben den positiven Effekten für den Klimaschutz wirkt sich die Nutzung der Windenergie positiv auf die regionale Wertschöpfung und den Arbeitsmarkt aus. Allein im Bereich „Windenergie an Land“ waren 2015 ca. 122.400 Menschen mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen beschäftigt (O'SULLIVAN et al. 2016).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat im Zuge einer Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) am 06.07.2021 den Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (SaTP) freigegeben. In diesem Entwurf wurde das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie „Schwanebeck“ erweitert. Die Erweiterung erfolgte südlich und westlich des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daraus folgend hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 18.11.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ gefasst. Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan 1 – Schwanebeck erfolgt im Parallelverfahren § 8 Abs. 3 BauGB.

Das Plangebiet des geplanten Bebauungsplans „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ mit sieben Baufenstern befindet sich nordwestlich der Stadt Schwanebeck, es erstreckt sich über zwei Teilbereiche. Die Stadt Schwanebeck beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“ eine städtebaulich geordnete Ansiedlung von Windkraftanlagen (WKA) im geplanten Eignungsgebiet.

Aufgrund des großen Einflusses von Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft, ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch die verbindliche Bauleitplanung von großer Wichtigkeit, da die Stadt nur dadurch Festsetzungen treffen kann, welche eine angemessene Dichte, Verteilung, Höhenentwicklung und optische Wirkung der Windkraftanlagen in dem umgebenden sensiblen Landschaftsraum ermöglichen.

Außerdem kann der Bebauungsplan die Art und Lage notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, die sich aufgrund von § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetzt) ergeben im Gemeindegebiet oder in der näheren Umgebung regeln. Ohne einen Bebauungsplan würde dieses auf die Kreisebene verlagert und der

gemeindlichen Entscheidung entzogen werden, mit der Folge, dass mögliche natur- und landschaftswirksame Aufwertungen auch entfernt vom Gemeindegebiet angelegt werden könnten.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die im anhängigen Umweltbericht erläutert wird.

3 Kartengrundlage

Die Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck - Erweiterung“ der Stadt Schwanebeck bestehen aus:

Teil A – Kartenteil bestehend aus Planzeichnung

Teil B – Textteil bestehend aus Begründung, Umweltbericht

Anhang Teil B – Kartenteil bestehend aus Biotop- und Nutzungstypenkarte

Als Plangrundlagen wurden Ausschnitte aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000, der DTK 50 (farbig) im Maßstab 1:50.000 (© DTK 50 und ALKIS GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022), DOP20 (© DOP20 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022) und DTK 25 (grau) im Maßstab 1:25.000 (© DTK 25 und ALKIS GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022) genutzt. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich Maßstabs, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

4 Beschreibung des Geltungsbereiches

4.1 Lage und Größe

Die Stadt Schwanebeck ist Mitglied der Verbandsgemeinde Vorharz und obliegt dem Landkreis Harz. Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 137 ha umfasst zwei Teilbereiche, die sich nördlich von Schwanebeck am „Klausberg“ befinden.

Abbildung 1: Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ (© ALKIS, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022)

Der Teilbereich 1 befindet sich nördlich von Schwanebeck und hat eine Größe von ca. 58 ha. Im Osten verläuft die Bundesstraße 245 (B 245), im Süden, Westen und Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Teilbereich 1 an. Im östlichen Bereich des Teilbereich 1 verläuft der Triftgraben (siehe Karte 1, Teil B).

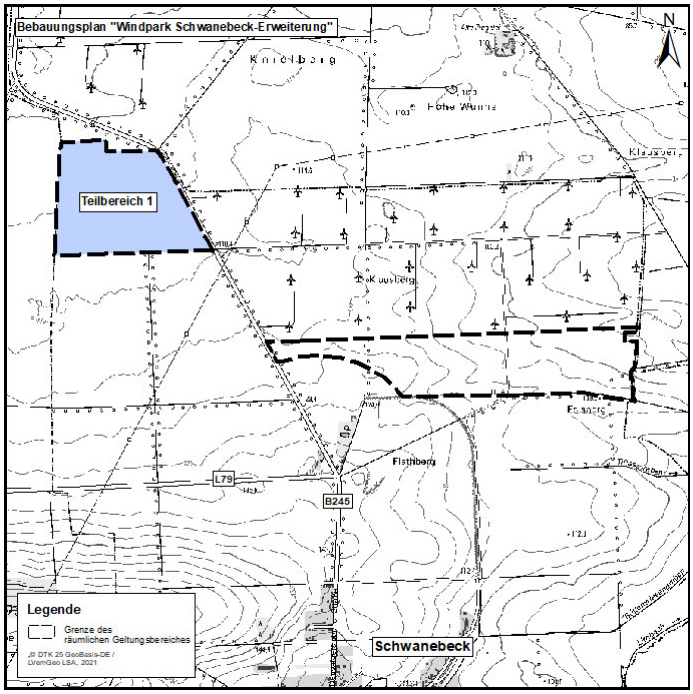

Abbildung 2: Geltungsbereich des Teilbereiches 1 (© DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021)

Der Teilbereich 2 befindet sich nördlich von Schwanebeck und hat eine Größe von ca. 79 ha. Im Osten und Süden grenzen landwirtschaftliche Flächen, im Westen die Bundesstraße 245 (B 245) und im Norden der bestehende Windpark Schwanebeck an den Teilbereich 2 an.

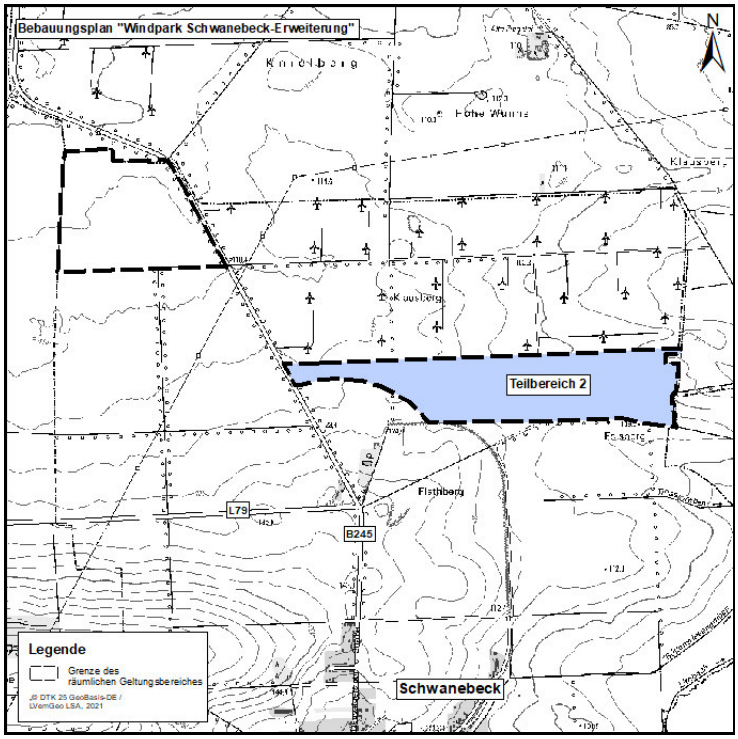

Abbildung 3: Geltungsbereich des Teilbereiches 2 (© DTK 25, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2021)

4.2 Nutzung im Bestand

Die zwei Teilbereiche sind derzeit unbebaut und werden landwirtschaftlich genutzt.

4.3 Angrenzende Nutzung

Die angrenzenden Flächen der zwei Teilbereiche werden für die Landwirtschaft genutzt. Südlich des Teilbereiches 2 befindet sich der Forellenteich "Zum kleinen Anglerglück“.

5 Übergeordnete Planungen

5.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die auf den Planungsebenen des Landes und der Region in den jeweiligen Planwerken als Ziele der Raumordnung *(Z)* festgelegten Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sind in den Aufstellungsprozessen abschließend unter- und gegeneinander abgewogen und sind daher, sowie auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), "*bei* […] *raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen* […] *zu beachten*". Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 4 mit gleicher Zielrichtung, dass Bauleitpläne (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind.

Über die Ziele der Raumordnung hinaus enthalten die Planwerke ergänzende Grundsätze *(G)* sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Grundsätze der Raumordnung sind als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in der Bauleitplanung als abwägungsfähige Vorgaben zu berücksichtigen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen mit den Grundsätzen der Raumordnung so abgestimmt werden, dass deren Ausprägungen möglichst nicht beeinträchtigt werden. Eine abweichende Nutzungsentscheidung der Kommune ist nach sachgerechter Abwägung möglich. Bei den in den Planwerken festgelegten Vorranggebieten (VR) handelt es sich per Definition um Ziele, bei den Vorbehaltsgebieten (VB) um Grundsätze der Raumordnung. Nachfolgend werden die für die vorliegende Planung wesentlichen Ziele *(Z)* und Grundsätze *(G)* der Raumordnung wiedergegeben. Die Angaben zur Landesplanung wurden teilweise der im Parallelverfahren geführten 13. Änderung des Flächennutzungsplans des Büros Dipl.-Ing. Frank Ziehe Teichstraße in 38835 Hessen entnommen.

Für den Windpark Schwanebeck gelten die Ziele des Landesentwicklungsplans 2010 Sachsen - Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 16.02.2011 und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz (REP Harz) in der Fassung vom 23.05.2009.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Weiterhin wurde der vorliegenden Planung der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (SaTP Wind) zugrunde gelegt, da zu erwarten ist, dass dieser ohne wesentliche Änderungen Wirksamkeit erlangen wird.

5.1.1 Landesplanung

Die Stadt Schwanebeck mit Ortsteil Nienhagen gehört zur Verbandsgemeinde Vorharz mit einer Größe von 26 km² und hat ca. 2.400 Einwohner. Südwestlich von Schwanebeck grenzt die Kreisstadt Halberstadt an, die Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ist.

5.1.1.1 Zentralörtliche Gliederung (Kap. 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, Pkt. 2.1 LEP 2010 LSA)

Nach den Festlegungen des LEP 2010 LSA, Ziff. 2.1 Z 25 sind die Zentralen Orte so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten (LEP 2010 LSA, Ziff. 2.1, Z 26).

Für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist es jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zu ermöglichen, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen, bezogen auf die örtlichen Bedürfnisse unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, weiterzuentwickeln. Schwanebeck und Wegeleben sind im Sachlichen Teilplan (SaTP) Zentralörtliche Gliederung des REP Harz gemeinsam als Grundzentrum festgelegt. Die geplante Erweiterung des bestehenden Windparks Schwanebeck steht den Grundsätzen und Zielen des LEP 2010 LSA zur zentralörtlichen Gliederung nicht entgegen.

Abbildung 4: Auszug aus dem LEP 2010 LSA (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 in 38835 Hessen)

5.1.1.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur (Kap. 3 LEP 2010 LSA)

Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (Ziffer 3.3.2.)

Zwischen den Teilbereichen 1 und 2 bzw. westlich verläuft die Bundesstraße 245 (B 245). Sie stellt eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße dar.

Die landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie (Ziffer 3.4 LEP 2010 LSA), so auch zur Windenergie, sind im LEP 2010 LSA unter Ziffer 3.4, Z 108 bis Z 114 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind folgende Ziele der Raumordnung vorgegeben:

Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (Ziffer 4.2.1, G 122 LEP 2010 LSA)

Gemäß Ziel Z 129 sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der Teilbereich 2 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Es ist davon auszugehen, dass es aufgrund der geplanten Ausweitung der Windenergienutzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung kommt, da durch die Windräder nur punktuell geringe Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Um die Standorte der WKA kann die Landwirtschaft uneingeschränkt weiter betrieben werden. Zudem wird in Sachsen-Anhalt die Ausweitung der Nutzung der erneuerbaren Energien (Ziel Z103) landesplanerisch angestrebt. Daher ist die Lage des Plangebietes im erweiterten Vorranggebiet für die Nutzung

der Windenergie Schwanebeck zu berücksichtigen. Aus diesen Gründen wird eine unwesentliche Einschränkung der Flächennutzung für die Landwirtschaft infolge der Planung im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ als vertretbar und mit den Zielen der Landesplanung vereinbar angesehen. Weitere konkrete Festlegungen für das Plangebiet werden seitens des LEP 2010 LSA nicht getroffen. Aus den vorgenannten Gründen kann festgestellt werden, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Vorgaben der Landesplanung zu erwarten sind.

5.1.2 Regionaler Entwicklungsplan Harz (REP Harz)

Auf der Ebene der Regionalplanung gelten derzeitig die im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP Harz) vom 23.05.2009, inklusive der 1. und 2. Änderung vom 22.05./29.05.2010, der Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra vom 23.07./30.07.2011 sowie der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ vom 22.09./29.09.2018 vorgegeben Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) befindet sich derzeitig in der Teilfortschreibung zum Sachlichen Teilplan (SaTP) „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“. Der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht des Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ in der Beschlussfassung vom 06.07.2021 lag bis zum 09.11.2021 öffentlich aus. Nach dem Entwurf des SaTP Wind liegt der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Windparks Schwanebeck innerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. III Schwanebeck-Eilenstedt.

Der Teilbereich 2 des räumlichen Geltungsbereiches grenzt unmittelbar an das bestehende Vorranggebiet Wind (VRG IV) Schwanebeck des wirksamen REP Harz an. Im Entwurf des SaTP Wind wird das bestehende, an die Teilbereiche angrenzende Vorranggebiet Wind (VRG IV) Schwanebeck geringfügig ausgeweitet (neue Nr. III). Der räumliche Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des zu erweiternden Vorranggebietes. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass mit der Planung den Vorgaben des REP Harz im SaTP Wind entsprochen wird.

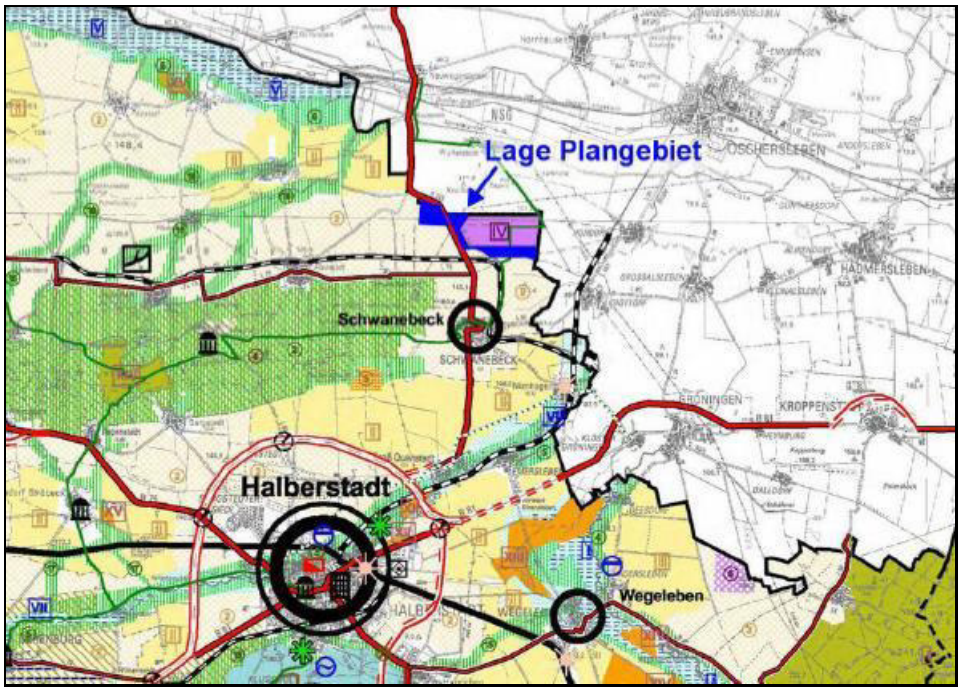

Abbildung 5: Auszug aus dem REP Harz (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 in 38835 Hessen)

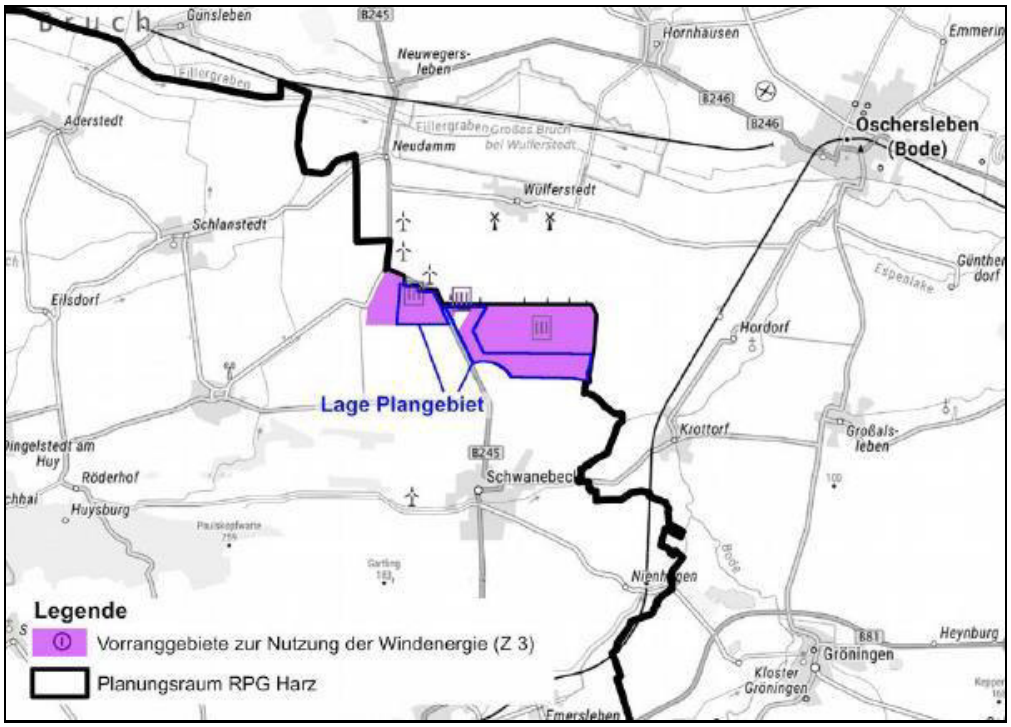

Abbildung 6: Auszug aus dem Entwurf SaTP Wind des REP Harz (© Büro Dipl. – Ing. Frank Ziehe, Teichstraße 1 in 38835 Hessen)

Wie zuvor ausgeführt, ist davon auszugehen, dass der B-Plan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben entspricht. Die Planung folgt somit gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Vorgaben der Raumordnung.

5.2 Zielabweichungsverfahren

Die Verbandsgemeinde Vorharz beantragt im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Umsetzung der Bauleitplanung und der geplanten Vorhaben haben die Stadt Schwanebeck und die Verbandsgemeinde Vorharz auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einen städtebaulichen Vertrag mit den Betreibern abgeschlossen. Im Sinne einer effizienten und zeitlich konstruktiven Überplanung und Weiterentwicklung des Windparks haben sich die Betreiber als „Arbeitsgemeinschaft Schwanebeck (ARGE)“ zusammengeschlossen und agieren gemeinsam.

Die beabsichtigte Planung steht jedoch im Widerspruch zu den noch wirksamen und damit zu beachten Zielen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Harz 2009. Nach Informationen der Betreiber aus anderen Verfahren verweist die oberste Landesentwicklungsbehörde in Bezug auf die Anwendung der noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung regelmäßig auf einen formell und materiell wirksamen REP, hier auf die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“. Ein zeitnaher Termin für den Abschluss des Verfahrens mit dem Ergebnis der formellen und materiellen Reife ist bisher nicht angekündigt. Damit ist auch die anschließende Umsetzung der geplanten Erweiterung des Windparks nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Harz- Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zum Stand des Entwurfs vom 06.07.2021 sowie aus Anlass des von der Bundesregierung im April 2022 mit dem sogenannten Osterpaket beschlossenen verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien bis 2035 auf 100 % beantragt die Verbandsgemeinde Vorharz im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs. 2 LEntwG.

5.3 Flächennutzungsplan

Der FNP dient der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Vorharz und ist als zukunftsorientierter konzeptioneller Entwicklungsplan zu verstehen, in dem bestehende und erwünschte Flächennutzungen dargestellt werden. Er hat lediglich vorbereitenden Charakter. Erforderliche Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vorharz ist am 15.06.2017 in Kraft getreten.

Am 14.03.2022 hat die Stadt Schwanebeck den Beschluss zur Einleitung der 13. Änderung des FNP Teilplan 1 der Stadt Schwanebeck gefasst.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die vorliegende 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans (FNP). Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Die Änderungsfläche gliedert sich in zwei Teilbereiche westlich und südlich des bestehenden Windparks und entspricht den Darstellungen des SaTP „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“.

Die geplanten zwei Teilbereiche sind im fortgeltenden FNP Teilplan 1 der Stadt Schwanebeck als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. In der 13. Änderung des FNP Teilplan 1 der Stadt Schwanebeck werden die zwei Teilbereiche als Sonderbaufläche (S) mit Nutzungsüberlagerung mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen.

6 Inhalt der Planung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ setzt für den Geltungsbereich bestehend aus zwei Teilbereichen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wind“ fest.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „Wind“ sind Windenergieanlagen einschließlich der für den Betrieb und die Wartung erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestationen etc.) zulässig. Um die Erschließung, sowie die Pflege und Wartung der Windenergieanlagen, zu gewährleisten, sind innerhalb der Sondergebiete die erforderlichen Zuwegungen einschließlich Kranstellplätze sowie die temporären Vormontage- und Lagerflächen zulässig. Landwirtschaftliche Nutzungen, die nicht dem Wohnen dienen sind zulässig. Nebenanlagen, die der Anbindung des Windparks an das Energieversorgungsnetz dienen sind zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

6.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe eventuell erforderlicher Nebenanlagen (Trafos oder Übergabestationen) darf 3 m nicht überschreiten.

6.2.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die Bauweise ergibt sich aus der überbaubaren Grundstücksfläche in Verbindung mit den Abstandsbestimmungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauOLSA). Darüber hinaus werden im Sondergebiet **Baugrenzen** festgesetzt, welche die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) definieren. Der Bebauungsplan setzt fest, dass Windenergieanlagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Ausnahme von Übergabe- und Trafostationen sowie von temporären Vormontage- und Lagerflächen, nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

6.3 Flächen für die Landwirtschaft

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ wird eine Überlagerung von Sonderbauflächen „Wind“ und Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planungsabsicht wird im Bebauungsplan auf sieben Anlagestandorten der Windenergienutzung in den Teilbereich 1 und 2 konkretisiert, die als sonstiges Sondergebiet „Wind“ festgesetzt werden. Die übrige Fläche wird als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt, was ihrer bisherigen Zweckbestimmung entspricht.

Die Nutzbarkeit der Fläche für die Landwirtschaft wird darauf eingeschränkt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der priorisierten Windenergienutzung bspw. durch die Errichtung von Gebäuden nicht widersprechen darf.

6.4 Zielabweichungsverfahren

Die Verbandsgemeinde Vorharz beantragt im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilplan 1 – Stadt Schwanebeck“ die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Umsetzung der Bauleitplanung und der geplanten Vorhaben haben die Stadt Schwanebeck und die Verbandsgemeinde Vorharz auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einen städtebaulichen Vertrag mit den Betreibern abgeschlossen. Im Sinne einer effizienten und zeitlich konstruktiven Überplanung und Weiterentwicklung des Windparks haben sich die Betreiber als „Arbeitsgemeinschaft Schwanebeck (ARGE)“ zusammengeschlossen und agieren gemeinsam.

Die beabsichtigte Planung steht jedoch im Widerspruch zu den noch wirksamen und damit zu beachten Zielen der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Harz 2009. Nach Informationen der Betreiber aus anderen Verfahren verweist die oberste

Landesentwicklungsbehörde in Bezug auf die Anwendung der noch in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung regelmäßig auf einen formell und materiell wirksamen REP, hier auf die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz – Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“. Ein zeitnaher Termin für den Abschluss des Verfahrens mit dem Ergebnis der formellen und materiellen Reife ist bisher nicht angekündigt. Damit ist auch die anschließende Umsetzung der geplanten Erweiterung des Windparks nicht möglich.

Unter Berücksichtigung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplans Harz- Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zum Stand des Entwurfs vom 06.07.2021 sowie aus Anlass des von der Bundesregierung im April 2022 mit dem sogenannten Osterpaket beschlossenen verstärkten Ausbaus der erneuerbaren Energien bis 2035 auf 100 % beantragt die Verbandsgemeinde Vorharz im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs. 2 LEntwG.

7 Technische Infrastruktur

7.1 Geländegestaltung

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches werden keine Geländeregulierungen vorgenommen, so dass die ursprünglichen Geländestrukturen erhalten bleiben.

Die für das Vorhaben nicht benötigten Flächen unterliegen der weiteren intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Das Befahren der Wege erfolgt nur zu Einrichtungs-, Pflege- und Wartungszwecken sowie im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung.

7.2 Ver- und Entsorgung

<u>Niederschlagswasser</u>

Eine gezielte Versickerung des Niederschlagswassers ist im räumlichen Geltungsbereich aufgrund der Größe und Lage der Fläche nicht zu erwarten.

<u>Schmutzwasser</u>

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen fällt kein Schmutzwasser an, so dass keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind.

Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Elektrizität

Die geplanten Windenergieanlagen werden mittels Erdkabel an die bereits vorhandenen Kabel angeschlossen. Der Netzanschluss ist gesichert. Die genaue Trasse wird im Rahmen der weiterführenden Planungen festgelegt. Angestrebt wird die Verlegung der Hauptleitungen innerhalb der Trasse der bereits vorhandenen Leitungen.

8 Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt ausgehend von der Bundesstraße 245 (B 245) über landwirtschaftliche und neu anzulegende Wege innerhalb des Plangebietes. Der geringste Abstand der Baufenster innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ zur B 245 beträgt 200 m. Die Zuständigkeit für die B 245 liegt derzeitig beim Landesbetrieb Bau, NL West mit Sitz in Halberstadt.

9 Oberflächengewässer

9.1 Gewässer II. Ordnung

9.1.1 Klausberggraben

Das vorhandene Gewässer II. Ordnung H5102 „Klausberggraben“ verläuft mittig im südlichen Bereich des Teilbereiches 2 an einem Wirtschaftsweg und wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

9.1.2 Triftgraben

Das vorhandene Gewässer II. Ordnung H5100 „Triftgraben“ verläuft östlich nah der B 245 des Teilbereiches 1 und wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb von 5 m der Gewässerrandstreifen zu errichten.

10 Freileitung

Innerhalb des in der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Teilbereiches 2 verläuft eine 380 kV – Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH, diese ist regional bedeutsam. Die 380 kV - Freileitung, sowie die Freihaltebereiche verlaufen nicht durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht zu erwarten.

Parallel zur o.g. 380 kV- Freileitung verläuft die geplante Stromtrasse des Harzring (110 kV-Leitung), daraus folgend ist der räumliche Geltungsbereich von deren Trassenkorridor berührt.

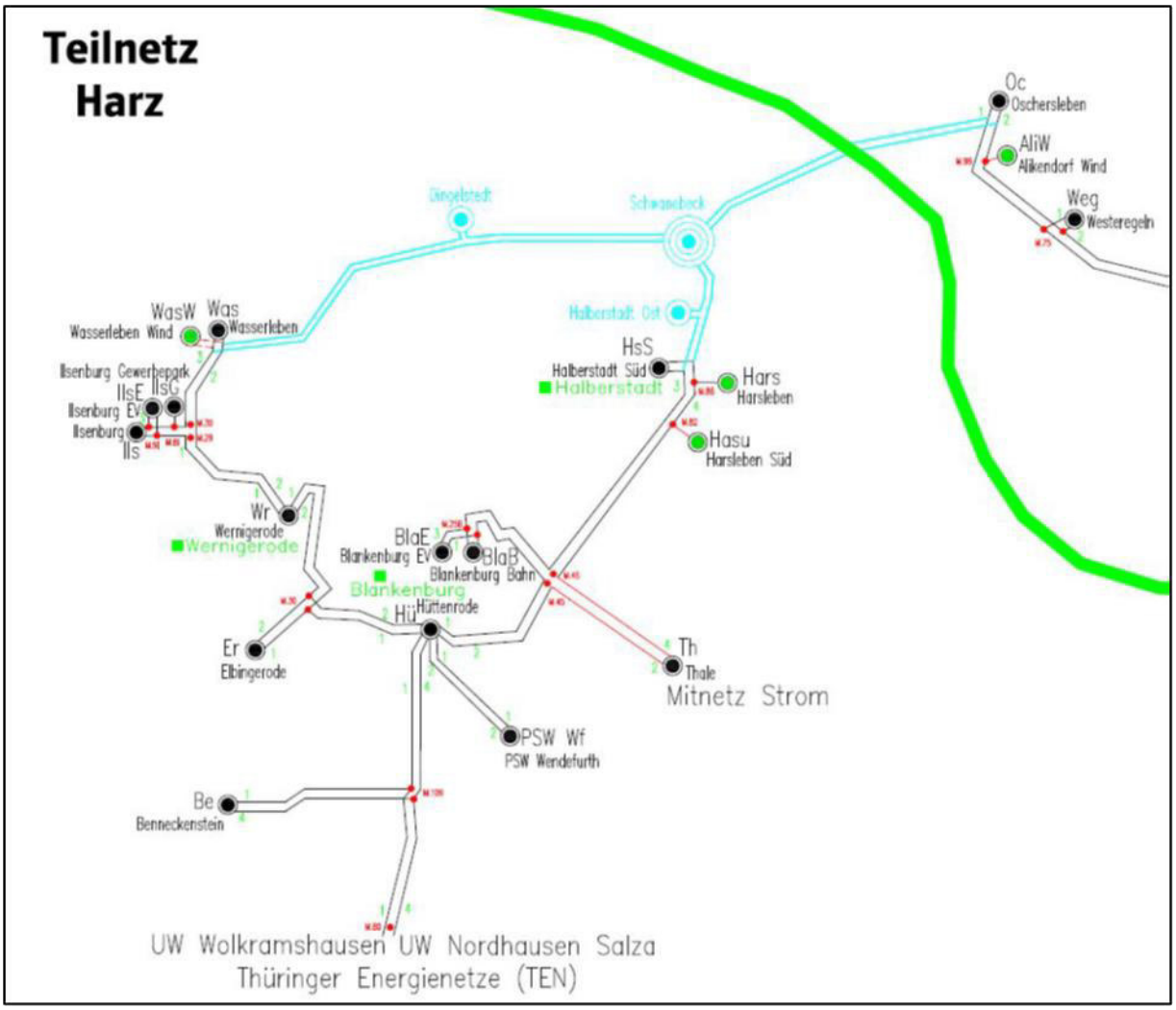

Abbildung 7: Teilnetz Harz schematische Darstellung Harzring der Avacon, Stand 11.04.2019

11 Brandschutz

Für die geplanten Windenergieanlagen ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein entsprechendes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Die bestehenden und entstehenden Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr Rettungsdienst des Landkreises Harz sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

12 Altlasten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ sind gegenwärtig keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Kapitel wird im weiteren Planverfahren ggf. ergänzt.

13 Katastrophenschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck – Erweiterung“ sind gegenwärtig keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

14 Denkmalschutz

Im Teilbereich 2 des räumlichen Geltungsbereiches Windpark Schwanebeck – Erweiterung befindet sich ein archäologisches Kulturdenkmal gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA. Dieses wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten im vermuteten Bereich des Kulturdenkmales archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.

Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.

Die Berücksichtigung der Vorgaben zur archäologischen Denkmalsubstanz erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Beginn der Bauarbeiten.

15 Flächenbilanz

Nutzung	Flächen	Anteil
Sonstiges Sondergebiet Wind	**20 ha**	**14,6 %**
Fläche für die Landwirtschaft	**117 ha**	**85,4 %**
Räumlicher Geltungsbereich	**137 ha**	**100,00 %**

16 Literaturverzeichnis

VORENTWURF 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES TEILPLAN 1 - SCHWANEBECK,

Verfasser: Dipl. -Ing. Frank Ziehe Teichstraße 1 in 38835 Hessen, Stand: November 2022